

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.598/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITERINNEN • DR. MELINA OSWALD, LL.M.
MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL.M. (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • MELINA.OSWALD@BKA.GV.AT
STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202372
IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0005-III/1/2016

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU – Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Es ist unklar, warum für die Begriffsbestimmung der „Notrufe“ auf § 98 TKG 2003 verwiesen wird, da § 98 TKG 2003 nicht eine Definition von Notrufen enthält, sondern Auskunftspflichten von Betreibern eines Kommunikationsnetzes gegenüber

Notrufdiensten regelt. Es sollte überprüft werden, ob nicht auf § 20 TKG 2003 verwiesen werden sollte.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 3):

Nach dem vorgeschlagenen § 14 Abs. 3 soll ein sprengelübergreifendes Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht nur dann zulässig sein, wenn keine örtlich zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, sondern auch dann, wenn dies sonst im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Besorgung des Exekutivdienstes liegt.

In den Erläuterungen sollte der Unterschied dieser beiden Anwendungsfälle dargelegt werden. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass nach geltender Rechtslage sprengelübergreifendes Einschreiten „nur für Fälle von Gefahr im Verzug“ vorgesehen ist. Dies entspricht allerdings nicht der Formulierung des geltenden § 14 Abs. 3 SPG. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die geltende Ermächtigung für sprengelübergreifendes Einschreiten nicht nach dem Muster des § 27 Abs. 3 VStG formuliert werden sollte, der ausdrücklich auf „Gefahr im Verzug“ abstellt. Dadurch würde auch der Unterschied zur vorgeschlagenen Erweiterung des sprengelübergreifenden Einschreitens deutlicher.

Zu Z 7 (§ 15a):

Allgemeines:

1. Der vorgeschlagene § 15a über die Sicherheit in Amtsgebäuden ist im 2. Hauptstück des 1. Teiles des SPG über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und nicht im 2. bzw. 3. Teil über die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei geregelt; sein Anwendungsbereich ist auf die vom Bundesministerium für Inneres und diesem organisatorisch nachgeordneten Dienststellen beschränkt. Der Regelung liegt also ein organisatorisches Konzept zu Grunde. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird als Kompetenzgrundlage neben der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) auch die „Einrichtungen der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) genannt.

Regelungen betreffend die Sicherheit in Amtsgebäuden, insb. ein Verbot des Betretens solcher Gebäude mit einer Waffe, wie sie im vorgeschlagenen § 15a

enthalten sind, können sich allerdings nicht auf den Kompetenztatbestand „Einrichtungen der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“, sondern auf den Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ sowie – soweit es um die Verwahrung und weitere Verwendung von Waffen geht – auf den Kompetenztatbestand „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) stützen. Die Kompetenzgrundlage sollte entsprechend angepasst und der Inhalt des § 15a systematisch besser im 2. bzw. 3. Teil des SPG geregelt werden.

2. Es sollte jedenfalls gesetzlich geregelt werden, wer die in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Befugnisse ausüben darf (nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder etwa auch andere Organe bzw. Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und diesem organisatorisch nachgeordneter Dienststellen).

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, die „maßgebenden Umstände der Ausfolgung“ der verwahrten Waffe im Gesetz festzulegen und nicht der mit der Verwahrung betrauten Person zu überlassen (vgl. § 6 GOG).

Es ist darauf hinzuweisen, dass der verwiesene § 47 Abs. 1 Z 2 lit. a WaffG eine Ausnahme zugunsten Menschen, denen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes Dienstwaffen zugeteilt worden sind, regelt. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird empfohlen, den vorgeschlagenen Gesetzestext entsprechend anzupassen.

Die Ausnahme zugunsten von Personen, die auf Grund ihres öffentlichen (Amtes oder) Dienstes zum Tragen von Dienstwaffen ermächtigt sind, sollte auf jene Waffen beschränkt werden, die diesen Personen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes zugeteilt worden sind. Eine solche Beschränkung ergibt sich aus den Erläuterungen, findet aber im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag.

Zu Abs. 2:

Da es sich bei der Durchsuchung von Kleidung um einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre handelt, sollte (wie in § 3 Abs. 3 GOG) vorgesehen sein, dass eine Durchsuchung der Kleidung immer nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden darf.

Zu Z 9 (§ 36a Abs. 3) und Z 15 (§ 49a Abs. 2):

Es ist nicht klar, ob das Betretungsverbot nur im Hinblick auf anzunehmende gefährliche Angriffe innerhalb der Schutzone ausgesprochen werden darf. Im Unterschied zum vorgeschlagenen § 36a Abs. 3 bezieht sich der vorgeschlagene § 49a Abs. 2 ausdrücklich nur auf die Annahme der Begehung innerhalb des Sicherheitsbereiches. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass auch in § 36a Abs. 3 auf die Annahme der Begehung eines gefährlichen Angriffes innerhalb der Schutzone abgestellt werden soll. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Nach den Erläuterungen soll „klargestellt“ werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Gefährder auch unter Ausübung von Zwangsgewalt aus der Schutzone wegweisen dürfen. Nach dem vorgeschlagenen Entfall des § 36a Abs. 3 dritter Satz SPG, wonach die Ausübung von Zwangsgewalt „zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes“ unzulässig ist, kann gemäß § 50 Abs. 1 SPG sowohl das Betreten der Schutzone als auch die Wegweisung aus derselben mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z 12 (§ 38a Abs. 6a):

Im Sinne der besseren Verständlichkeit sollte klargestellt werden, dass es sich bei den „Umständen des Einschreitens“ um die Umstände des Einschreitens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 1 handelt.

Zu Z 13 (§ 38a Abs. 7):

Wird ein Betretungsverbot auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde verhängt (zB weil sich die Schule und die Wohnung in unterschiedlichen Sprengeln befinden), stellt sich vor dem Hintergrund des zweiten Satzes des § 38a Abs. 7 die Frage, ob beide Behörden zur präventiven Rechtsaufklärung gemäß § 38 Abs. 6a zuständig sind, sodass diese etwa auch zweimal durchgeführt werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit sollte für diesen Fall klar abgegrenzt werden.

Zu Z 16 und Z 25 (§§ 49d und 49e, § 84 Abs. 1a):

Nach den Erläuterungen sollen die Gefährderansprache und die Auferlegung der Meldeverpflichtung „nur von den bei den Landespolizeidirektionen angesiedelten Organisationseinheiten für Verfassungsschutz“ durchgeführt werden. Im Gesetzestext ist hingegen von den „Landespolizeidirektionen“ (§ 1 Abs. 3

Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ die Rede; dadurch wird nicht eindeutig eine Zuständigkeit dieser Organisationseinheiten begründet. Soll tatsächlich eine (ausschließliche) Zuständigkeit dieser Organisationseinheiten begründet werden, sollte in strikter Übernahme des entsprechenden Gesetzeswortlautes auf „die für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion (§ 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ abgestellt werden; nur diese Einheit wäre – ungeachtet des § 1 Abs. 5 PStSG – in diesen Angelegenheiten die zuständige Behörde, alle anderen Organisationseinheiten unzuständig. Soll hingegen innerorganisatorische Flexibilität erhalten bleiben, sollte eine Zuständigkeit der Landespolizeidirektion als solche begründet werden; dafür wäre der Klammerverweis (§ 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz) zu streichen; in den Erläuterungen könnte ausgeführt werden, dass diese Aufgaben behördintern von den genannten Organisationseinheiten wahrgenommen werden sollen.

Auch die Gefährderansprache kann im Hinblick auf die zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einer bestimmten Dienststelle zu erscheinen, einen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, insbesondere in das Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK bewirken. Aus diesem Grund sollte auch in § 49d – wie in § 49e Abs. 2 – vorgesehen werden, dass bei der Festlegung des Zeitpunktes und Ortes der Gefährderansprache die persönlichen Lebensumstände (Berufstätigkeit, Schulpflicht, Betreuungsverhältnisse etc.) und Bedürfnisse des Betroffenen zu beachten sind.

Gemäß § 49e Abs. 4 soll eine Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem eine Meldeverpflichtung auferlegt wird, abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung zukommen. Gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG können vom VwGVG abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich iSv unerlässlich sind (VfSlg. 19.921/2014). Die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Abweichung sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Zu Z 17, 26 und 27 (§ 53 Abs. 3a, § 54 Abs. 4, § 91c Abs. 2 und § 94 Abs. 40 und 41):

Es sollte überprüft werden, ob die in Z 17 und 26 vorgeschlagenen Änderungen nicht zugleich mit jenen Bestimmungen in Kraft treten sollen, auf die darin verwiesen wird bzw. hinsichtlich derer ein Verweis entfällt; das wäre der 1. Juli 2016.

Zu Art. 2 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 40 Abs. 1):**

Nach den Erläuterungen bedarf es einer Anpassung, da zur Fahndung ausgeschriebene Identitätsdokumente nicht nur zur Sicherstellung nach den Vorschriften des SPG oder im Strafverfahren, sondern etwa auch zur Sicherstellung nach dem Passgesetz 1992 gesucht werden. Dies findet im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag. Nach den vorgeschlagenen Änderungen bezieht sich die Ermächtigung nur mehr auf Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden. Gemeint sein dürften Sachen, die „zur Sicherstellung oder zur Beweissicherung in Strafverfahren“ gesucht werden.

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen**Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):****Zu Z 18 (§ 57 Abs. 1 Z 5):**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 57 Abs. 1 Z 5 werden die Anwendungsfälle, in denen die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Zentralen Informationssammlung zulässig ist, erheblich erweitert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint das Kriterium der „Gesamtbeurteilung des Betroffenen“, aufgrund derer „zu befürchten ist, er werde künftig mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen begehen“, zu unbestimmt, zumal die Bezugnahme auf bisher vom Betroffenen begangene Straftaten lediglich beispielhaft erfolgt, jedoch im Übrigen der Ermessensspielraum der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Art, Qualität und Gewichtung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien keinerlei Beschränkungen unterworfen oder näher determiniert wird. Soweit in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegt wird, dass mit dieser Änderung „eine dem § 39 Abs. 1 Z 2 EU-PolKG vergleichbare Regelung“ geschaffen werden soll, ist zu bemerken, dass die genannte Bestimmung insoweit nicht vergleichbar ist, als sie lediglich die Zulässigkeit einer Ausschreibung regelt, während § 57 Abs. 1 Z 5 SPG auch eine Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Daten enthält.

Zu Z 19 (§ 57 Abs. 2):

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, was unter dem Begriff „Abgleich“ zu verstehen ist, insbesondere ob es hier um einen einseitigen oder zweiseitigen Abgleich von Daten aus der Zentralen Informationssammlung mit Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 handelt. Dies sollte näher präzisiert werden.

Die in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 57 Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen für einen Datenabgleich mit Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 erscheinen widersprüchlich: Einerseits bezieht sich die Ermächtigung zum Datenabgleich auf „Daten neu zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger“ und damit auf einen anlassbezogenen Abgleich; andererseits richtet sie sich aber auf einen Abgleich „in regelmäßigen Abständen“, womit gerade nicht an einen bestimmten Anlass angeknüpft wird. Offen ist auch, was unter „regelmäßigen Abständen“ zu verstehen ist und wonach diese sich bemessen bzw. ob im Ergebnis eine Koppelung dieser Datenbanken beabsichtigt ist. Im Lichte des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000, demzufolge Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürfen, sollte die Wendung „in regelmäßiger Abständen“ entfallen. Für den Fall, dass ein Abgleich im Zusammenhang mit einzelnen Zulassungsvorgängen nicht ausreichend erscheint, wäre zu prüfen, in welchen Fällen zusätzliche Abgleichsvorgänge notwendig und verhältnismäßig sind; die Voraussetzungen für derartige Abgleiche sind im Gesetzestext klar festzulegen.

Zu Z 20 (§ 57 Abs. 3):

Unklar ist, ob die in § 57 Abs. 3 vorgesehene zusätzliche Ermächtigung zum „Vergleich von Daten“ einen über die schon bestehende Ermächtigung zur „Benützung“ von Daten hinausgehenden Anwendungsbereich hat. Als Rechtsgrundlage für „Datenvergleiche“ im Sinne eines systematischen Abgleichs mit anderen Datenbanken ist die Regelung mangels Bestimmtheit aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls unzureichend.

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich bei der Ergänzung der Übermittlungszwecke um Zwecke „des Asyl- und Fremdenwesens“ nicht um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine Erweiterung des Empfängerkreises. Die Notwendigkeit und

Verhältnismäßigkeit dieser Erweiterung der Übermittlungsermächtigung sollte im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz geprüft und näher erläutert werden.

Zu Z 22 (§ 58e):

Im Hinblick auf die Zwecke der vorgeschlagenen Datenanwendung ist unklar, was unter einem „Einsatz“ zu verstehen ist. Da der Gesetzestext diesbezüglich keine Einschränkungen (etwa auf Einsätze aufgrund eines Notrufes) enthält, könnte jegliche Form des Einsatzes zu allen erdenklichen Zwecken durch die in § 58e Abs. 1 genannten Behörden die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Zentralen Datenanwendung ermöglichen, was aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls unverhältnismäßig erscheint. Zur Gewährleistung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs sollte auf gesetzlicher Ebene eine klare Abgrenzung geschaffen werden, welche Einsätze eine Verwendung von Daten in der Datenanwendung gemäß § 58e erlauben.

Neben dem Betreiber des Informationsverbundsystems sollte in § 58e Abs. 1 auch klar festgelegt werden, wer datenschutzrechtlicher Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der darin verarbeiteten personenbezogenen Daten ist. Zudem sollte nach dem Begriff „Informationsverbundsystem“ ein Verweis auf § 50 DSG 2000 aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit den in § 58e Abs. 1 angeführten „Mindestdaten eines eCalls“ sollte der (lediglich in den Erläuterungen enthaltene) Verweis auf Art. 2 lit. h der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die ebenfalls in dieser Bestimmung genannten Datenarten der „erforderlichen Sachdaten“ und „Verwaltungsdaten“ sollten im Gesetzestext näher präzisiert bzw. eingeschränkt werden, da ansonsten nahezu jede Art von Daten unter diese beiden Begriffe subsumiert werden kann.

In der Übermittlungsbestimmung des § 58e Abs. 3 erscheint die Bezugnahme auf „sonstige Stellen“ in Verbindung mit den genannten Zwecken (insbesondere Verrechnungszwecken) viel zu weitgehend und sollte näher eingeschränkt werden. Zwar enthalten die Erläuterungen zu dieser Bestimmung Beispiele für Übermittlungsempfänger, entsprechende Einschränkungen sollten jedoch auf gesetzlicher Ebene verankert werden.

In § 58e sollte ferner eine Regelung über Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14 DSG 2000) im Hinblick auf die Zentrale Datenanwendung aufgenommen werden.

Unklar ist, ob im Informationsverbundsystem auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) verarbeitet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Verwendung sensibler Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und zudem im Gesetz angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen verankert werden müssen.

Art. 2 (Änderung des EU – Polizeikooperationsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 40 Abs. 1):

Durch den vorgeschlagenen Entfall der Bezugnahme auf die Sicherstellung nach dem Sicherheitspolizeigesetz wird die in § 40 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem erheblich erweitert. Im Hinblick darauf, dass der Begriff der „Sicherstellung“ in zahlreichen zivil- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen Verwendung findet, sollte die Einschränkung auf bestimmte Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung in § 40 Abs. 1 jedenfalls erhalten bleiben und erforderlichenfalls ergänzt werden. Zu der in den Erläuterungen diesbezüglich erwähnten „Sicherstellung nach dem Passgesetz 1992“ ist zu bemerken, dass ein solches Rechtsinstrument in dieser Rechtsvorschrift gar nicht enthalten sein dürfte.

Zu Z 5 (§ 40 Abs. 4):

Zur vorgeschlagenen Ermächtigung zum Datenabgleich mit der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 wird auf die Anmerkung zu Art. 1 Z 19 des Entwurfes (§ 57 Abs. 2 SPG) verwiesen.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Formatierung des Inhaltsverzeichnisses sollte überprüft werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 1-3 (Inhaltsverzeichnis):

Zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses fehlt die Textgegenüberstellung.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt.“.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 3):

Es sollte richtig heißen „In § 14 Abs. 3 wird im ersten Satz [...].“.

Zu Z 7 (§ 15a):Zu Abs. 1:

Beim Zitat des WaffG ist auch die Fundstelle des WaffG anzuführen.

Zu Abs. 3:

Zur besseren Verständlichkeit sollte es im zweiten Satz heißen: „[...] anzudrohen und die Wegweisung bei Erfolglosigkeit der Androhung [...].“.

Zu Z 9 (§ 36a Abs. 3):

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(3)“.

Zu Z 10 (§ 38a Abs. 1):

Das Zitat des Schulpflichtgesetzes 1985 sollte richtig lauten: „Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76“ (vgl. LRL 132).

Zu Z 11 (§ 38a Abs. 2 und 3):

Es sollte für jeden Abs. eine gesonderte Novellierungsanordnung erfolgen.

In der Novellierungsanordnung zu Abs. 3 ist das Anführungszeichen richtig zu setzen („ anstatt „“).

Zu Z 12 (§ 38a Abs. 6a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Dem § 38a wird folgender Abs. [XX (siehe Anmerkung sogleich)] angefügt.“.

Es wäre zu überlegen, ob die Regelung des vorgeschlagenen Abs. 6a nicht systematisch besser nach Abs. 8 (als Abs. 8a) erfolgen sollte, zumal es sich bei der

präventiven Rechtsaufklärung um eine Befugnis der Sicherheitsbehörde während des gemäß Abs. 8 aufrechten Betretungsverbots handelt.

Zu Z 16 (§§ 49d und 49e):

Das Abzeichengesetz 1960 hat keine Abkürzung. Es ist daher mit dem Kurztitel „Abzeichengesetz 1960“ zu zitieren.

In § 49d und § 49e sollte jeweils im ersten Abs. vor dem Verweis auf § 3 Symbole-Gesetz das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Andernfalls könnte der Einschub als kumulativ verstanden werden.

Die Überschrift zu § 49e lautet „Meldeverpflichtung“, jene zu § 49c, der nach den Erläuterungen das Vorbild darstelle, hingegen „Meldeauflage“. Sofern keine relevanten Unterschiede bestehen, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Zu Z 7 (§ 53 Abs. 3a und § 54 Abs. 4):

Es sollte jeweils eine eigene Novellierungsanordnung für § 53 Abs. 3a und § 54 Abs. 4 erfolgen.

Zu Z 18 (§ 57 Abs. 1):

Es sollte jeweils eine eigene Novellierungsanordnung für die Z 2 und die Z 5 erfolgen.

Zu Z 19 (§ 57 Abs. 2):

Bei der Fundstelle des KFG hat die Jahreszahl 1967 zu entfallen (LRL 132).

Es sollte überprüft werden, ob nicht richtigerweise auf §§ 37 ff KFG 1967 verwiesen werden sollte, da auch § 39 KFG 1967 die Zulassung regelt (eingeschränkte Zulassung).

Im Nebensatz hat es richtig zu heißen: „[...] die in der zentralen Zulassungsevidenz [...] verarbeitet werden, [...].

Zu Z 20 (§ 57 Abs. 3):

Der zweite Satz ist sprachlich schwer verständlich: Es ist nicht nachvollziehbar, was unter Abfragen „an“ Behörden zu verstehen ist. Richtig müsste es „Abfragen durch

Behörden“ heißen. Weiters ist die Einleitung des zweiten Teils des Satzes („und der gemäß Abs. 1 [...]“) schwer verständlich.

Der zweite Satz sollte entsprechend umformuliert oder in zwei Sätze geteilt werden, etwa wie folgt: „Abfragen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten durch Behörden und Übermittlungen dieser Daten an Behörden sind für Zwecke [...] zulässig. Abfragen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten durch Behörden und Übermittlungen dieser Daten an Behörden sind in Angelegenheiten [...] zulässig.“

Es sollte überprüft werden, ob es auch im letzten Satz „Abfragen und Übermittlungen“ heißen sollte.

Zu Z 23 (§ 64 Abs. 2):

Das Anführungszeichen ist richtig zu setzen („ anstatt „“).

Zu Z 26 (§ 91c Abs. 2):

Das Anführungszeichen ist richtig zu setzen („ anstatt „“).

Zu Z 27 (§ 94 Abs. 40 und 41):

Zu Abs. 40:

Es sollten nur die novellierten Gliederungseinheiten des § 38a (Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6a, Abs. 7) und des § 57 (Abs. 1, Abs. 2 Z 5, Abs. 3) genannt werden.

Da § 57 Abs. 1 Z 2 und § 58 Abs. 1 Z 2 außer Kraft treten, wäre statt dem Inkrafttreten präziser deren Außerkrafttreten anzugeben, zB wie folgt: „Die §§ [...] in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. August 2016 in Kraft; zugleich treten § 57 Abs. 1 Z 2 und § 58 Abs. 1 Z 2 außer Kraft.“

Zu Abs. 41:

Da in § 53 Abs. 3a lediglich eine redaktionelle Anpassung erfolgen soll, fragt sich, warum diese Bestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Abs. 41 (1.xx 2017) ist zu vervollständigen.

Zu Art. 2 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 1):

Bei der Fundstelle des KFG hat die Jahreszahl 1967 zu entfallen (LRL 132).

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 6):

Es ist nach der Formulierung nicht klar ob mit „Zwecke der Sicherheitsverwaltung sowie des Asyl- und Fremdenwesens“ die Zwecke der Abfrageberechtigung oder der sachliche Zuständigkeitsbereich der Behörden gemeint ist. Da mit „Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung“ die Sicherheitsbehörden iSd § 2 Abs. 1 SPG und mit Behörden „für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesen“ das BFA gemeint sein dürften, wird zur besseren Verständlichkeit vorgeschlagen, § 33 Abs. 6 wie folgt zu formulieren: „Abgesehen von den Sicherheitsbehörden und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [...].“

Zu Z 5 (§ 40 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:“.

Es sollte überprüft werden, ob nicht richtigerweise auf §§ 37 ff KFG 1967 verwiesen werden sollte, da auch § 39 KFG 1967 die Zulassung regelt (eingeschränkte Zulassung).

Zu Art. 3 (Änderung des Waffengebrauchsgesetzes 1969):

Zum Einleitungssatz:

Bei der Fundstelle des Waffengebrauchsgesetzes 1969 hat die Jahreszahl 1969 zu entfallen (LRL 132).

V. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Beim Allgemeinen und beim Besonderen Teil der Erläuterungen fehlen die Seitenangaben.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, bei den Anmerkungen zu Z 18 bis 21 im zweiten Absatz den Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 2)“ an das Ende des zweiten Satzes zu verschieben, da er sonst schwer nachvollziehbar ist.

Die Anmerkung zu Z 17 und Z 26 sollte vorgezogen werden und nach den Anmerkungen zu Z 16 und Z 15 erfolgen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt